

Antrag

der Fraktion der AfD

Bäderstruktur erhalten – Schulschwimmen sichern und Badeaufsicht praxistauglich weiterentwickeln

I. Der Landtag stellt fest:

1. Hallen-, Frei- und Naturbäder sind unentbehrliche Einrichtungen für die Schwimmbildung, den Schul- und Vereinssport, die Gesundheitsvorsorge und das gesellschaftliche Miteinander. Insbesondere im ländlichen Raum ermöglichen Freibäder in heißen Sommermonaten eine sichere und natürliche Abkühlung und sind attraktive Anlaufpunkte für den Tourismus.
2. Die Schwimmbad-Entwicklungskonzeption aus dem Jahr 2005 bildet die heutige Bäderlandschaft Thüringens nicht mehr ab. Die überholte Einordnung benachteiligt eine größere Zahl von Bädern hinsichtlich der Fördermöglichkeiten.
3. Die Schwimmfähigkeit von Kindern hat bundesweit erheblich abgenommen. Nach einer repräsentativen Befragung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) aus dem Jahr 2022 waren gemessen an den abgelegten Schwimmabzeichen 58 Prozent der Kinder am Ende der Grundschule noch keine sicheren Schwimmer. Für Thüringen fehlt bislang eine landesweit einheitliche jährliche Datengrundlage zur sicheren Schwimmfähigkeit zum Zeitpunkt des Schulabschlusses.
4. Die Durchführung eines verbindlichen Schwimmunterrichts in den Klassen 5 bis 10 fördert die Schwimmfähigkeit. Ein verlässlicher Schwimmunterricht wird durch fehlende Nachweise der Fortbildung von Lehrkräften zur Einsatzfähigkeit im Schulschwimmen gefährdet.
5. Gleichzeitig fehlt es in den Bädern zunehmend an geeignetem Aufsichtspersonal. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten im Freistaat Thüringen verlangt für Hilfskräfte zur Aufsicht über den Badebetrieb das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber. Die bundesweit herangezogene Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB R 94.05) erkennt dagegen auch die kombinierte Rettungsübung als alternativen Nachweis der Rettungsfähigkeit an.

6. Die praktischen Auswirkungen landesrechtlicher und administrativer Vorgaben treffen besonders kommunale, gemeinnützige und ehrenamtliche Schwimmbadträger. Zugleich sind die Zuständigkeiten für Bäderplanung, Badeaufsicht und Schulschwimmen innerhalb der Landesverwaltung auf mehrere Bereiche verteilt.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die bestehende Schwimmbad-Entwicklungskonzeption so zu überarbeiten, dass alle derzeit betriebenen Schwimmbäder unabhängig von ihrer Einstufung im Jahr 2005 künftig grundsätzlich förderfähig sind;
2. in der überarbeiteten Konzeption insbesondere die tatsächliche Erreichbarkeit, die Bedeutung für Schul- und Vereinsschwimmen sowie das Schwimmenlernen, die ehrenamtlichen und gemeinnützigen Trägerstrukturen sowie die Bedeutung für Freizeit und Tourismus zu berücksichtigen, Zwischenberichte zur Erstellung des Konzepts sind bis zum Jahresende 2026 dem Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport des Landtags regelmäßig zu erstatten, die fertiggestellte Bäderkonzeption 2040 bis spätestens Februar 2027 dem Landtag vorzulegen;
3. innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen einen Koordinator für das Schwimmbäderwesen auf Staatssekretärsebene zu benennen, um Ressortgrenzen zu überbrücken und gegenüber den Kommunen und den beteiligten Ministerien einen zentralen politischen Ansprechpartner benennen zu können;
4. die Verwaltungsvorschrift zur Sicherheit im Schulsport sowie die Lehrpläne für das Fach Sport so zu ändern, dass Schwimmen in der Sekundarstufe I als verbindlicher Lernbereich verankert wird und alle Schüler in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens einmal Schwimmunterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden erhalten; Schüler, die noch nicht sicher schwimmen können, sind dabei vorrangig zu fördern und müssen verbindliche Förder- und Nachholmöglichkeiten erhalten;
5. die personellen Voraussetzungen für die Durchführung des verbindlichen Schulschwimmens in der Grundschule sowie den weiterführenden Schulen sicherzustellen, den Bedarf an Lehrkräften mit gültiger Einsatzbestätigung schul- und schulamtsbezogen zu ermitteln, durch Qualifizierung und schulübergreifende Einsatzplanung genügend einsatzfähige Lehrkräfte vorzuhalten, die erforderlichen Fortbildungen während der Dienstzeit zu ermöglichen und ausgefallenen Schwimmunterricht nachzuholen;
6. auf die systematische Vernetzung der Schulen mit Vereinen und Wasserrettungsorganisationen hinzuwirken, um angesichts des Mangels an geeigneten Lehrkräften qualifiziertes Personal aus den außerschulischen Verbänden in die schulische Schwimmausbildung einzubeziehen, wobei die pädagogische Verantwortung der Schule und die Sicherheitsanforderungen unberührt bleiben;
7. ab dem Schuljahr 2027/2028 jährlich zu erfassen, wie viele Schüler eine allgemeinbildende Schule verlassen, ohne auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze sicher schwimmen zu können, die Ergebnisse nach Schularten und Staatlichen Schulämtern zu veröffentlichen und Kooperationen mit Volkshochschulen, Vereinen, Wasserrettungsorganisationen und Badbetreibern zu fördern, damit Anfänger-Schwimmkurse für Jugendliche und Erwachsene angeboten werden können;
8. die Aufsicht über den Badebetrieb in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten im Freistaat Thüringen für Lehrkräfte im Schwimmunterricht und Per-

sonen, welche die kombinierte Rettungsübung nach der Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB R 94.05) absolviert haben, als Hilfskräfte zu öffnen.

Begründung:

Die „Thüringer Schwimmbad-Entwicklungskonzeption 2005“ steht exemplarisch für eine Landespolitik, welche die Bäderlandschaft in Thüringen über Jahre unter dem Gesichtspunkt der Konzentration und Reduzierung betrachtet hat. Von 174 erfassten Freibädern wurden lediglich 121 in das Zielnetz für das Jahr 2020 aufgenommen. Diese Einordnung stellt zwar keinen unmittelbaren rechtlichen Förderausschluss dar, entfaltet jedoch eine politische und administrative Lenkungswirkung, die bei späteren Förderentscheidungen nachwirken. Benachteiligt werden damit jene Kommunen, Vereine und ehrenamtlichen Initiativen, die ihre Freibäder trotz schwieriger Rahmenbedingungen erhalten haben. Der im Juni 2026 vorgestellte Arbeitsstand zeigt mit 216 öffentlich zugänglichen Bäderstandorten, darunter 155 Freibädern und 17 Naturbädern, dass die tatsächliche Bäderlandschaft vielfältiger ist als das seinerzeitige Zielnetz. Die Fortschreibung darf deshalb nicht dazu dienen, die überholte Reduzierungslogik lediglich mit neuen Zahlen fortzuschreiben. Sie muss vom realen Bestand ausgehen und die Förderfähigkeit der heute betriebenen Bäder grundsätzlich anerkennen.

Eine landesweite Bäderkonzeption darf kein bloßes Verwaltungsprodukt bleiben. Besucherzahlen und betriebswirtschaftliche Kennziffern allein werden der Bedeutung eines Bades nicht gerecht. Zu berücksichtigen sind insbesondere die tatsächliche Erreichbarkeit, die Bedeutung für das Schwimmenlernen, der Schul- und Vereinssport, die jeweilige Trägerstruktur sowie die Bedeutung für Freizeit und Tourismus. Die angekündigten Bäderentwicklungsberichte müssen dem Landtag deshalb fristgerecht vorgelegt und ihre Datengrundlagen, Bewertungsmaßstäbe und Schlussfolgerungen veröffentlicht werden.

Innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen ist außerdem ein Koordinator für das Schwimmbadwesen auf Staatssekretärebene zu benennen, um Ressortgrenzen zu überbrücken und gegenüber den Kommunen und den beteiligten Ministerien als zentraler politischer Ansprechpartner auftreten zu können.

Dieser Koordinator soll auch Erfahrungen der kommunalen, gemeinnützigen und ehrenamtlichen Träger unmittelbar in die Entscheidungsprozesse der Landesregierung vermitteln und aufzeigen, wo rechtliche oder administrative Vorgaben den Betrieb der Bäder unnötig erschweren.

Der Rückgang der Schwimmfähigkeit stellt ein ernstes bildungs- und sicherheitspolitisches Versäumnis dar. Nach der repräsentativen DLRG-Befragung aus dem Jahr 2022 waren bundesweit (gemessen an den abgelegten Schwimmabzeichen) 58 Prozent der Kinder am Ende der Grundschule noch keine sicheren Schwimmer, obgleich die Schwimmfähigkeit eine grundlegende Lebenskompetenz darstellt, die im Ernstfall über Leben und Tod entscheiden kann. Der verbindliche Anfangsschwimmunterricht in den Klassenstufen 3 und 4 bildet eine wichtige Grundlage, um Schwimmfähigkeit zu erlangen. Dieser Unterricht reicht aber in vielen Fällen nicht aus und muss deshalb ausgebaut, gesichert und gefestigt werden.

In den Klassenstufen 5 bis 12 ist Schwimmen bislang lediglich als alternativ-verbindlicher Lernbereich vorgesehen. Damit ist nicht gewährleistet, dass alle Schüler eine sichere Schwimmfähigkeit entwickeln. Der Schwimmunterricht soll daher in den Klassenstufen 5 bis 10 als verbindlicher Lernbereich ausgestaltet werden. Damit erhält jedes Kind unabhängig von seinen persönlichen und familiären Voraussetzungen die Möglichkeit, Schwimmfähigkeit zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern.

Die verbindliche Fortführung des Schwimmunterrichts leistet einen wichtigen Beitrag zur Unfallprävention, Gesundheitsförderung und Bewegungsbildung.

Um ausreichend Lehrkräfte für den Schwimmunterricht zu gewinnen, sollten die Fortbildungen zur Einsatzfähigkeit im Schulschwimmen während der Dienstzeit ermöglicht und ausgefallene Fortbildungen nachgeholt werden. Der Bedarf an Lehrkräften mit gültiger Einsatzbestätigung ist schul- und schulamtsbezogen zu ermitteln. Anerkannte Schwimm- und Sportvereine sowie Wasserrettungsorganisationen verfügen über qualifizierte Kräfte, die den schulischen Unterricht sinnvoll ergänzen können. Die pädagogische Verantwortung der Schule und die geltenden Sicherheitsanforderungen sollen davon unberührt bleiben. Jugendliche und Erwachsene, die die Schule ohne sichere Schwimmfähigkeit verlassen haben, benötigen zudem einen erreichbaren Weg in Anfängerangebote von Volkshochschulen, Vereinen, Wasserrettungsorganisationen und Badbetreibern.

Eine neu zu erstellende landesweite Datengrundlage, die darüber Auskunft gibt, wie viele Jugendliche die Schule ohne sichere Schwimmfähigkeit verlassen, kann in Zukunft zur Beurteilung der Wirksamkeit des Schulschwimmens herangezogen werden und dazu beitragen, dass bestehende Defizite beseitigt werden. Die jährliche Erfassung ab dem Schuljahr 2027/2028 schafft die entsprechende Transparenz. Das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze bildet dabei den anerkannten Mindestmaßstab für sicheres Schwimmen.

Auch bei der Badeaufsicht ist eine praxistaugliche Neuregelung erforderlich, denn die Sicherstellung eines verlässlichen Badebetriebs wird zunehmend durch den bestehenden Fachkräftemangel erschwert. Gerade im ländlichen Raum führt die begrenzte Verfügbarkeit qualifizierter Aufsichtskräfte dazu, dass Schwimmbäder ihre Öffnungszeiten einschränken oder Angebote nicht aufrechterhalten können.

Um vorhandene qualifizierte Personalressourcen besser zu nutzen, soll die Badeaufsicht deshalb für Lehrkräfte im Schwimmunterricht sowie für Personen, welche die kombinierte Rettungsübung nach der Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB R 94.05) absolviert haben, als Hilfskräfte geöffnet werden.

Die Regelung trägt dazu bei, den öffentlichen Badebetrieb insbesondere in kleineren und ländlichen Kommunen dauerhaft abzusichern. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ist es nicht sachgerecht, vorhandene Qualifikationen ungenutzt zu lassen, wenn eine sichere Aufsicht durch geeignete und nachweislich rettungsfähige Personen gewährleistet werden kann.

Ihre Zulassung als Alternative zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber erweitert den Kreis geeigneter Hilfskräfte, ohne die Anforderungen an Eignung, Zuverlässigkeit, Erste-Hilfe-Ausbildung, örtliche

Einweisung sowie fachliche Leitung und Aufsicht aufzugeben. Die betriebliche Gesamtverantwortung des Badbetreibers bleibt unberührt. Damit wird nicht Sicherheit abgebaut, sondern eine überholte Regelung an die tatsächlichen Qualifikationen und die betriebliche Praxis angepasst.

Für die Fraktion:

Muhsal